

Antrag
des Freistaates Bayern

**Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die
Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen**

Punkt 30 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni
1996

Anstelle der Ausschlußempfehlung Ziffer 7 in Drs. 191/1/96
möge der Bundesrat wie folgt beschließen:

"Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der in Artikel 3
Abs. 1 vorgesehene Wegfall von Haftungshöchstbeträgen bei
leichter Fahrlässigkeit in Verbindung mit dem bereits
nach der geltenden Rechtslage vermuteten Verschulden des
Luftfrachtführers gegen die Grundprinzipien des
Warschauer Haftungssystems verstößt.

Die Bundesregierung wird gebeten, anstelle eines Wegfalls
der Haftungshöchstgrenze eine deutliche Erhöhung der
Haftungshöchstgrenze zu fordern. Hierfür wäre die von den
Mitgliedstaaten der European Civil Aviation Conference
(ECAC) im Jahr 1994 einstimmig befürwortete Höchstgrenze
von 250.000 Sonderziehungsrechten in Erwägung zu ziehen.
Eine entsprechende Initiative sollte primär auf der Ebene
des Warschauer Abkommens ergriffen werden. Wegen der

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996

...

191/2/96

- 2 -

praktischen Schwierigkeit bei der Führung des Entlastungsbeweises führt der Vorschlag der Kommission faktisch zu einer betragsmäßig unbegrenzten Quasi-Gefährdungshaftung und damit zu einer unzumutbaren Verschiebung des Haftungsrisikos zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaften in der Europäischen Union. Die zwangsläufig wesentlich höheren Versicherungsprämien würden im übrigen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Konkurrenz aus Drittstaaten führen."